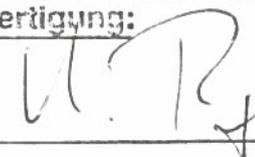


Stadtverwaltung Erfurt
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan LOV 490
Bauliche Erweiterung des
Thüringer Landtages

B e g r ü n d u n g

Erfurt, den 15.10.99

| | | |
|---|--|------------------------|
| Ausfertigung:  |  | Erfurt, den 16.10.2000 |
| M. Ruge Oberbürgermeister | | |



Stadtverwaltung Erfurt
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan LOV 490
Bauliche Erweiterung des
Thüringer Landtages

B e g r ü n d u n g

Erfurt, den 15.10.99

Bearbeitung



Friedrich-Ebert-Straße 153
D-34119 Kassel
Telefon 0561 - 70775-0
Telefax 0561 - 70775-23
e-mail: anp-ks @ t-online.de

Grünordnungsplanung

Dane Landschaftsarchitekten BDLA
Schubertsraße 6 99423 Weimar

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine Begründung | 5 |
| 1.1 | Planerfordernis | 5 |
| 1.2 | Verfahrensablauf | 5 |
| 1.3 | Geltungsbereich | 6 |
| 1.4 | Übergeordnete Planungen | 6 |
| 1.4.1 | Regionaler Raumordnungsplan | 6 |
| 1.4.2 | Entwicklungsplanungen | 6 |
| 1.4.3 | Flächennutzungsplan | 7 |
| 1.4.4 | Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan | 7 |
| 1.5 | Bestandsdarstellung | 7 |
| 1.5.1 | Lage in der Stadt | 7 |
| 1.5.2 | Größe und Eigentumsverhältnisse | 7 |
| 1.5.3 | Geschichte des Ortes | 7 |
| 1.5.4 | Nutzung und Bebauung (Bestand) | 8 |
| 1.5.5 | Verkehrerschließung | 8 |
| 1.5.6 | Leitungen | 9 |
| 1.5.7 | Freiraum und Altlasten | 9 |
| 1.6 | Allgemeine Planungsziele | 9 |
| 2 | Begründung der Festsetzungen | 11 |
| 2.1 | Art der baulichen Nutzung | 11 |
| 2.2 | Maß der Nutzung | 12 |
| 2.3 | Überbaubare Grundstücksfläche | 13 |
| 2.4 | Flächen für Stellplätze, Garagen und deren Einfahrten | 14 |
| 2.5 | Erschließung | 15 |
| 2.5.1 | Motorisierter Individualverkehr (MIV) | 15 |
| 2.5.2 | Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radfahrer, Fußgänger | 15 |
| 2.5.3 | Ver- und Entsorgung | 15 |
| 2.6 | Gemeinschaftsanlagen | 15 |
| 2.7 | Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | 15 |
| 2.7.1 | Umweltverträglichkeit | 15 |
| 2.7.2 | Geräusentwicklung | 16 |
| 2.7.3 | Luftschadstoffe | 17 |
| 2.7.4 | Verkehrliche Auswirkungen | 17 |

| | | |
|---------|--|----|
| 2.8 | Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft..... | 18 |
| 2.8.1 | Grünordnungsplanung | 18 |
| 2.8.2 | Vermeidungsmaßnahmen..... | 19 |
| 2.8.3 | Verminderungsmaßnahmen | 19 |
| 2.8.4 | Ausgleichsmaßnahmen..... | 19 |
| 2.8.5 | Ersatzmaßnahmen | 19 |
| 2.8.6 | Begründung der grünordnerischen Festsetzungen | 20 |
| 2.8.6.1 | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB) gesamter Geltungsbereich | 20 |
| 2.8.6.2 | Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 25b BauGB) | 20 |
| 2.8.6.3 | Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB) | 21 |
| 2.9 | Verwendungsverbot von Brennstoffen | 22 |
| 2.10 | Gestaltungsvorschriften | 22 |
| 2.11 | Nachrichtliche Übernahmen..... | 22 |
| 2.11.1 | Denkmalschutz | 22 |
| 3 | Folgekosten für die Gemeinde..... | 23 |
| 4 | Anlagen | 24 |
| 4.1 | Gestaltungsplan Gebäudekonzeption (Architekturbüro Weindel, Karlsruhe) für den Thüringer Landtag, Freiraumplanung (Büro Dane Landschaftsarchitekten, Weimar) | 24 |
| 4.2 | Planzeichnung zum Grünordnungsplan..... | 24 |
| 4.3 | Pflanzliste (Auswahl)..... | 24 |

1 Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Der Landtag ist im jeweiligen Bundesland das oberste demokratische Organ im föderativen staatlichen System der Bundesrepublik Deutschland. Das Bauvorhaben „Landtag“ selbst ist dabei nicht nur eine Ansammlung von Gebäuden und zugehörigen Nebenanlagen, sondern soll in seiner Konzeption parlamentarische Demokratie, Freiheit und Bürgernähe widerspiegeln. Als Bauwerk muß es sich trotz seiner herausragenden Bedeutung dennoch in die Umgebung einfügen und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und Verfahren.

Das Konzept für den Ausbau Erfurts zur Landeshauptstadt weist dem Landtag einen zentralen Standort zu und verfolgt keine Planungen für ein neues Regierungsviertel auf bislang unbebauten Flächen. Für den Landtag des Freistaates Thüringen ist im Zuge eines Architektenwettbewerbes 1996 eine Umbau- und Erweiterungskonzeption entwickelt worden, die den künftigen Erfordernissen Rechnung tragen soll.

Entsprechend der Bedeutung und der Aufgaben des Landtags soll in den nächsten Jahren in städtebaulich integrierter Lage unter Berücksichtigung von denkmalgeschützter Bausubstanz ein Gesamtkomplex realisiert werden, der den heutigen und künftigen Ansprüchen an Raumbedarf, Funktionalität, Gestaltung und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt. Dabei werden z.T. vorhandene Gebäude umgebaut und modernisiert, z.T. wird der vorhandene Bestand ergänzt, in einigen Bereichen werden aber auch vorhandene Anlagen abgebrochen und durch zeitgemäße, funktionale Neubauten ersetzt.

Im Bauprogramm für das Landtagsgelände erfaßt sind der neue Plenarsaal, das Landtagsrestaurant, Arbeitsräume, Sitzungsräume sowie Räumlichkeiten für die Verwaltung des Landtags, den Landesdatenschutzbeauftragten und Nebenanlagen mit insgesamt rund 10.000 m² Nutzfläche. Außerdem sind eine Tiefgarage, Stellplätze sowie Freiflächen, Grünflächen und Erholungsbereiche in das Gesamtkonzept eingebunden.

1.2 Verfahrensablauf

Vom Ältestenrat des Thüringer Landtags ist im Mai 1996 der Beschluß zur Auslobung eines Wettbewerbs zur Neugestaltung des Thüringer Landtags gefaßt worden, um diese komplexe und bedeutende Aufgabe mit hohem Qualitätsanspruch zu lösen. Im Juli 1996 hat der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Finanzministerium, einen baulichen Realisierungswettbewerb zur Erweiterung des Thüringer Landtages ausgelobt. Das Preisgericht hat im November 1996 den Entwurf des Architekturbüros Weindel, Waldbronn, zum Wettbewerbssieger erklärt und empfohlen, die Planung nach Überarbeitung umzusetzen.

Als erstes Bauvorhaben soll die Fertigstellung bzw. der Umbau des Hochhauses auf dem Areal erfolgen. Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat daher beschlossen, auf Grundlage der Wettbewerbsergebnisse den Bebauungsplan „Thüringer Landtag“ aufzustellen. Die Planung wurde als Entwurf im Sinne von § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegt und damit zur Diskussion gestellt, um möglichst frühzeitig der interessierten Bevölkerung die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Mitwirkung am Planungsprozeß zu ermöglichen.

Parallel zur formalen Bürgerbeteiligung wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten. Um die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung in die Abwä-

gung einstellen zu können, sind außerdem frühzeitig gutachterliche Stellungnahmen zu den verkehrlichen Auswirkungen und zu den dadurch verursachten Luftschadstoffen und Geräuschbelastungen ermittelt, dargestellt und bereits in den Vorentwurf miteinbezogen worden. Der Entwurf wurde anschließend nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.08. bis 17.09.99 öffentlich ausgelegt, Einwände oder negative Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Der Bebauungsplan kann daher als Satzung beschlossen werden.

1.3 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplans „Thüringer Landtag“ wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks 26/4 der Flur 121, Gemarkung Erfurt,
- Im Osten durch die Beethovenplatz-Randstraße (Straßenmitte),
- Im Süden durch die Straßenmitte der Johann-Sebastian-Bach-Straße,
- Im Westen durch die Arnstädter Straße (Straßenmitte).

Das Gebiet entspricht dem Flurstück 26/4 der Flur 121 mit einer Größe von ca. 16.200 m² sowie der umlaufenden öffentlichen Verkehrsflächen.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan liegt im Entwurf vor, trifft aber für das Plangebiet keine besonderen Aussagen.

1.4.2 Entwicklungsplanungen

Die Stadt Erfurt setzt auf das städtebauliche Leitbild „Landeshauptstadt und mitteldeutsches Dienstleistungs- und Bildungszentrum“. Für den Bereich des künftigen Regierungsviertels bestehen keine rechtsverbindlichen Pläne. Die vorliegenden Entwürfe für Rahmenpläne skizzieren ein „Leitersystem“ mit der Arnstädter Straße als westlicher und der Friedrich-Ebert-Straße als östlicher Holm. Das Leitbild ist außerdem geprägt von

- einer großen Grün- und Freifläche mit Steigerwaldstadion und Südpark,
- einer zentralen Grünachse in Nord-Süd-Richtung vom Beethovenplatz bis südlich des Steigerwaldstadions mit Freizeit- und Sporteinrichtungen und wichtiger stadtklimatischer Funktion,
- zahlreichen Standortempfehlungen für die Bauvorhaben im Regierungsviertel zur Ergänzung und Erweiterung der hauptstadtspezifischen Nutzungen.

Der Landtag mit Plenarsaal und Arbeitsräumen selbst stellt nach den Entwürfen zum Rahmenplan den markanten Verknüpfungspunkt mit repräsentativem Charakter zwischen Grünachse und Übergang zum bebauten Bereich dar.

Auch wenn die Rahmenplanentwürfe keine Rechtsverbindlichkeit besitzen, sind hier doch wesentliche grundsätzliche Planungsabsichten der Stadt Erfurt dargestellt worden. Bereits in den Entwürfen von 1994 ist zur Lösung der wichtigen Bauaufgabe „Landtag“ ein Wettbewerb vorgeschlagen worden. Die Stadt Erfurt setzt nun den eingeschlagenen Weg fort, indem nach Entwurf des Rahmenplans und Abschluß des Wettbewerbs der Aus- und Umbau des Landtags mit einem Bebauungsplan abgesichert werden soll.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan liegt als Vorentwurf vor und stellt das Regierungsviertel zwischen Beethovenplatz und Arnstädter Straße als „Sonderbaufläche Landtag“ dar; insofern stimmen vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung überein.

1.4.4 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept weist den Geltungsbereich als innere Stadt (GRZ 0,6-0,8) geprägt durch Gründerzeitviertel und offene Blockbebauung aus. Ziele sind Erhalt der historisch gewachsenen Raumstrukturen, Erhalt und Entwicklung von Vorgärten und begrünten Hinterhöfen (keine Umwidmung in Parkplätze), Erhalt und Sanierung der Alleen und Entsiegelung von Freiflächen.

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind im Fachgutachten Grünordnungsplan berücksichtigt.

1.5 Bestandsdarstellung

1.5.1 Lage in der Stadt

Das Landtagsgelände befindet sich in einer städtebaulich integrierten Lage im Süden der Landeshauptstadt Erfurt. Das gesamte Viertel soll behutsam und schrittweise für Regierung und Parlament weiter ausgebaut werden (Stichwort „Innenentwicklung“). Rund um das Landtagsgelände findet sich Wohnungsbau, im Süden unmittelbar angrenzend der ausgedehnte Sportbereich mit Eisstadion, Stadion, Sportzentrum und der Grünachse Beethovenplatz – Festplatz / Thüringenhalle. Im Süden beginnt im weiteren Verlauf der Steigerwald, wichtiges Naherholungsgebiet der Bewohner von Erfurt.

In der näheren Umgebung befinden sich weitere hauptstadtspezifische Einrichtungen und Nutzungen (Innenministerium, Landeszentralbank) und Versorgungsschwerpunkte (Friedrich-Ebert-Straße).

1.5.2 Größe und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist ca. 2,0 ha groß, wovon ca. 16.200 m² auf das eigentliche Grundstück für den Landtag entfallen. Eigentümer des Landtagsgrundstücks ist der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Finanzministerium (Hochbau- und Liegenschaftsabteilung). Das Plangebiet umfasst darüber hinaus öffentliche Straßenverkehrsflächen.

1.5.3 Geschichte des Ortes

Das gesamte Landtagsumfeld wurde in den 30er Jahren planerisch von der preußischen Staatsbauverwaltung konzipiert, aber nie völlig fertiggestellt. Bis heute sind aus diesen Vorstellungen nur der viergeschossige Westflügel des Landtagsgebäudes, das Dienstgebäude der ehemaligen Reichspostdirektion auf der Ostseite des Beethovenplatzes (außerhalb des Plangebiets) und die Grundanlage des Platzes selbst gebaut worden. Ab 1950 erfolgte, abweichend von der ursprünglichen Vorstellung, zunächst die Errichtung des Hochhauses und anschließend die des Zwischenbaus zwischen Hochhaus und Landtag mit Plenarsaal, Kantine usw.

Der Wettbewerb 1996 sollte dieser Entwicklung Rechnung tragen und die Grundidee wieder aufgreifen, allerdings auf Grundlage der heutigen Architektur- und Städtebauauffassungen. Dies erfordert notwendigerweise Umbauten, Umgestaltungen, Nachverdichtungen und Ergänzungen der baulichen Situation sowie gleichzeitig eine stärkere Berücksichtigung umweltrelevanter Belange.

1.5.4 Nutzung und Bebauung (Bestand)

Das Plangebiet wird auch heute vom Landtag dominiert. Allerdings sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht mehr ausreichend für Regierung, Parlament und die notwendigen Arbeits- und Sitzungsräume. Zudem ist das Grundstück heute insgesamt mit dem Landtagsgebäude an der Arnstädter Straße und dem Hochhaus für eine innerstädtische, zentrale Fläche nur sehr ungenügend ausgenutzt.

Im Zuge der Überplanung des Gebietes sollen Landtag, Hochhaus, Kantine und Zwischenbau am Südrand der Grundstücks erhalten werden; für die übrigen Flächen soll der Bebauungsplan die Rechtsgrundlage für eine vollständige Neugestaltung und den Neubau des Plenarsaals und des „Bürgerfoyers“ (Eingangshalle mit Speisesaal und Sitzungsräumen) werden.

Insbesondere das Hochhaus weist erhebliche funktionale und bauliche Mängel auf, die im Zuge des Umbaus beseitigt werden sollen.

Auf dem übrigen Grundstück werden große Flächen heute mangels Tiefgarage für Stellplätze benötigt (nichtöffentlicher Parkplatz und Garagen) und stehen damit einer anderen, städtebaulich höherwertigen Nutzung oder für den notwendigen Freiraum nicht zur Verfügung.

1.5.5 Verkehrserschließung

Durch die innerstädtische Lage ist das Plangebiet vollständig für alle Verkehrsteilnehmer erschlossen und aus allen Richtungen sehr gut erreichbar.

Im Westen ist die Arnstädter Straße als Teil einer wichtigen Nord-Süd-Achse in Erfurt Haupterschließungsstraße mit direkter Verbindung zur Bundesautobahn wie auch in die Innenstadt. Parallel verläuft eine Straßenbahntrasse mit Haltestelle unmittelbar vor dem heutigen Haupteingang zum Landtagsgebäude. Die Arnstädter Straße ist damit sowohl für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wie auch für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wichtigste Erschließungsachse.

Im Osten grenzt die Beethovenplatz-Randstraße an das Landtagsgelände. Hierüber werden die im Nordosten bestehenden Stellplätze der Abgeordneten und Bediensteten erschlossen sowie die Andienung (Wirtschaftsverkehr) organisiert. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt von der Johann-Sebastian-Bach-Straße, die neben Stellplätze für Besucher auch die Zufahrt zum Hochhaus erlaubt.

Im Norden grenzt die Tschaikowskistraße an, die als ruhige Wohnstraße keine besondere Erschließungsfunktion für das Landtagsgelände und das Plangebiet hat.

Für Fußgänger und Radfahrer bieten sich über den Beethovenplatz neben den straßenbegleitenden Wegen weitere Möglichkeiten, zur Innenstadt zu gelangen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich ca. 140 ebenerdige, ausgewiesene Stellplätze innerhalb des Plangebiets, die von den Abgeordneten, Mitarbeitern und Besuchern des Landtags genutzt werden. Bei größeren Veranstaltungen im nahegelegenen Sportforum werden die Flächen auch hierfür in Anspruch genommen.

Die Erschließungssituation soll grundsätzlich nicht wesentlich verändert werden. Die Straßenbahntrasse wird in die Planung ebenso einbezogen wie die künftige Zufahrt zur Tiefgarage, zum Wirtschaftshof, die Vorfahrt zum künftigen Haupteingang des Landtags und zu weiteren Stellplätzen an der Johann-Sebastian-Bach-Straße. Die Planung sieht vor, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Fußwege, Freiflächen und Bepflanzungen nicht mehr als Einzelteile, sondern als Gesamtentwurf zu realisieren und dies über den Bebauungsplan rechtsverbindlich festzusetzen.

1.5.6 Leitungen

Alle Versorgungsanlagen und Leitungen sind im unmittelbaren Nahbereich vorhanden. Bei der künftigen Nutzung sind für Strom, Wasser und Abwasser keine besonderen Anforderungen oder Probleme zu erwarten.

Die Gebäude einschließlich aller künftig zulässigen Neubauten müssen an das Fernwärmenetz angeschlossen werden (Anschlußzwang gem. Fernwärmesatzung).

1.5.7 Freiraum und Altlasten

Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich mit einem relativ hohen Versiegelungsgrad und nur wenigen ökologisch bedeutenden Flächen. Die Situation heute ist gekennzeichnet durch einen verhältnismäßig großen Anteil an befestigten Flächen, die z.B. für Stellplätze genutzt werden.

Außerdem finden sich auch Verkehrsrestflächen, überdimensionierte Straßenverkehrsflächen und sonstige Nebenflächen, die allerdings, bedingt durch die mehrfache Änderung der Bauungskonzeption weder räumlich noch funktional eine Ordnung aufweisen oder im Zusammenhang stehen und damit weder für potentielle Nutzer noch aus stadtoökologischer Sicht nennenswerte Vorteile bringen.

Als positiv einzuschätzen sind

- der angrenzende Beethovenplatz als wichtige, gründerzeitliche Platzanlage und nördlicher Abschluß der „Grünachse“ mit großer Bedeutung für das Stadtbild,
- die begleitende Kastanienallee in der Arnstädter Straße,
- Solitärpflanzungen im heutigen Innenbereich des Landtagsgeländes.

Die Baumbestand am Beethovenplatz und an der Arnstädter Straße soll weitestgehend erhalten bleiben. Zudem sollen trotz der angestrebten und auch sinnvollen höheren baulichen Nutzung eine wesentlich höhere Freiraumqualität erreicht werden. Festsetzungen über den Erhalt von Pflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b werden im Bebauungsplan für die genannten Bereiche getroffen.

Im Plangebiet sind nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Baugrundschwierigkeiten zu erwarten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Flächen i.S.v. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB bekannt. Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind danach nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist ehemaliges Bombenabwurfgebiet. Grundsätzlich sollten bei Tiefbaumaßnahmen Luftbildauswertungen bzw. Sondierungen vor Baubeginn durchgeführt werden.

1.6 Allgemeine Planungsziele

Bebauungspläne sind gem. § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Da die schrittweise Realisierung der Bauvorhaben zum neuen Thüringer Landtag von großer Bedeutung für die Landeshauptstadt und den Freistaat ist, sollen für die geplanten baulichen und sonstigen Maßnahmen eine allgemeinverbindliche Rechtsgrundlage geschaffen und öffentliche und private Belange abschließend geregelt werden.

Ziel dieses Bebauungsplans ist es daher,

- Art und Maß der Nutzung und die Erschließung in den städtebaulichen Grundzügen verbindlich festzusetzen,
- für die aus dem Architektenwettbewerb weiterentwickelte Planung des Thüringer Landtags und für die anschließend erforderlichen Baugenehmigungen eine Rechtsgrundlage zu schaffen und
- für Eingriffe in Freiräume die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu regeln.

2 Begründung der Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen sich maßgeblich ableiten aus dem überarbeiteten Wettbewerbsentwurf für den Umbau und die Erweiterung des Thüringer Landtages. Der Bebauungsplan soll dabei die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Nutzungskonzeption liefern und darüber hinaus Festsetzungen für umweltschützende Belange, für Grünordnung und Freiraum enthalten.

Das Bebauungskonzept sieht vor:

- Erhalt des denkmalgeschützten Landtagsgebäudes mit Anpassungen und Modernisierung und Nutzung als Abgeordneten- und Fraktionsbüros,
- Erhalt des Hochhauses mit Erneuerung und Modernisierung, Nutzung für Landtagsverwaltung, Landesdatenschutzbeauftragten, Staatskanzlei und Präsidium des Landtags,
- Neubau eines großzügigen, über zwei Geschosshöhen angelegten Plenarsaals zwischen Verwaltung und neuem Bürgerfoyer,
- Neubau eines dreigeschossigen „Funktionsgebäudes“ mit Bürgerfoyer, Restauration und Speisesaal, Fraktions- und Sitzungsräumen und einem großzügigen Innenhof als Verbindungsglied zwischen Plenarsaal und Landtagsgebäude,
- Nebengebäude mit Garderobe, Ruhebereichen, kleinen Konferenzräumen und Bibliothek als Verknüpfung der Hauptgebäude und als Übergang und Ausgang zu den Innenhöfen und Freiräumen,
- Anordnung und Gestaltung eines zentralen, gestalteten Innenhofs,
- Anordnung von Nebenräumen für Lagerung, Technik, Archivierung usw. im Untergeschoß,
- Bau einer neuen Tiefgarage mit Zufahrt von der Beethovenplatz-Randstraße für ca. 270 Pkw.

Insgesamt werden künftig rund 7.700 m² Nutzfläche für den Landtag neu errichtet. Das Bebauungskonzept wird geprägt von den modernisierten Bestandsbauten, die von störenden Nebengebäuden „befreit“ und als Solitärbauten wirksam werden, und von einer in Höhenentwicklung und Kubatur maßvollen Erweiterung.

Sämtliche Funktions- und Nutzungsbereiche sind auf der Eingangsebene des neuen Foyers ebenerdig und vollständig überdacht miteinander verbunden; große Glasflächen sorgen für Transparenz. Damit entsteht ein in sich funktionales System von aufeinanderfolgenden bzw. sich gegenseitig ergänzenden Nutzungsbereichen, daß gleichzeitig Offenheit, Großzügigkeit und Flexibilität aufweist.

Das Plangebiet unterscheidet sich in seiner besonderen Zweckbestimmung von Wohngebieten, Misch- oder Kerngebieten wesentlich. So soll z.B. die in Misch- oder Kerngebieten regelmäßig zulässige Einzelhandelsnutzung hier regelmäßig nicht zulässig sein. Generell sollen kommerzielle Nutzungen und private Dienstleistungen auf unbedingt notwendige und dem Hauptnutzungszweck untergeordnete Bereiche beschränkt werden. Dies kann z.B. für den Restaurationsbetrieb oder Wachdienste gelten. Solche Nutzungen können im Ausnahmefall und nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

Vergnügungsstätten und sonstige Gewerbebetriebe sind mit dem Charakter und der Funktion

eines Landtages und der Parlaments- und Verwaltungsarbeit regelmäßig nicht vereinbar und daher ausgeschlossen.

Da das Plangebiet ausschließlich der Realisierung des Landtags dienen soll, wird das Gebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Thüringer Landtag“ entsprechend § 11 Abs. 2 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Diese Festsetzung trägt dem besonderen Umstand Rechnung, daß im Plangebiet nur bauliche und sonstige Anlagen zulässig sein sollen, die der Hauptnutzung „Landtag“ untergeordnet sind und diesem Zwecke dienen.

Darüber hinaus soll durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erreicht werden, daß störende oder der besonderen Bedeutung des Landtags nicht angepaßte Nutzungen in keinem Fall zulässig sind. Nicht zulässig sind außerdem Nutzungen, die sich wiederum störend auf sensible Bereiche im Umfeld des Landtags auswirken könnten, insbesondere auf Wohnbauflächen in der näheren Umgebung.

2.2 Maß der Nutzung

Bei den bestehenden Gebäuden wird das Maß der Nutzung mit der Zahl der Vollgeschosse und für Gebäude, die aufgrund ihrer Konzeption besondere Geschosshöhen aufweisen (Plenarsaal, Bürgerfoyer) zusätzlich mit maximalen Gebäudehöhen festgesetzt, um unmaßstäbliche Erweiterungen und unnötige Eingriffe in denkmalgeschützte Substanz auszuschließen, trotzdem aber die Umsetzung des Gebäudeentwurfs abzusichern.

Im Vergleich zu den bestehenden Bauten – und auch der umgebenden Bebauung – wird für die Neubauten eine sehr zurückhaltende Höhenentwicklung vorgeschrieben. Für den Bereich des Plenarsaals wird eine höchstzulässige Baumasse festgesetzt, um der besonderen, offenen Gebäudekonzeption Rechnung zu tragen, aber dennoch das Gebäude selbst im Ensemble und gegenüber dem Beethovenplatz nicht zu dominant werden zu lassen. Für das neue Bürgerfoyer wird ein z.T. überdachter Innenhof (Wintergarten) geplant.

Grundsätzlich ist es aufgrund der besonderen Gebäudefunktion erforderlich, Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung über eine Kombination von überbaubaren Grundstücksflächen, Geschossigkeit und Festsetzungen von Gebäudehöhen zu treffen.

Insgesamt ergeben sich durch den künftige Gebäudekomplex folgende städtebauliche Kennziffern:

| | Regelmäßig zulässig gem. § 17 Abs. 1 BauNVO | Geplant gem. Gebäudeentwurf (vgl. Anhang Ziff. 3.1) |
|------------------------------|--|---|
| Gebäude, sonstige Bebauung | Insgesamt ca. 12.500 m ² | Ca. 10.590 m ² |
| Sonstige versiegelte Flächen | | Ca. 2.747 m ² |
| Freiflächen | Ca. 3.130 m ² | Ca. 2.321 m ² |
| Grundflächenzahl (GRZ) | 0,8 | Ca. 0,85 |

Der städtebauliche Entwurf verfolgt die Grundidee, das notwendige Raumprogramm für die Funktionsfähigkeit des Landtags auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche kompakt anzuordnen. Dies hat zur Folge, daß die Grundstücksfläche intensiv ausgenutzt werden muß, andererseits aber das gesamte Bauvolumen nur vergleichsweise wenig Grund und Boden in Anspruch nimmt.

Dieses Konzept macht es erforderlich, die Grundstücksausnutzung des verhältnismäßig kleinen Grundstücks über das regelmäßig mögliche Maß der Nutzung mit der Festsetzung einer GRZ von 0,9 hinaus zuzulassen. Als Alternative würde nur ein vollständiger Neubau des Landtags auf einer insgesamt wesentlich größeren Fläche in Frage kommen, der aber eine deutlich größere Flächeninanspruchnahme zur Folge hätte.

Gem. § 1a Abs. 1 BauGB wird insgesamt mit Grund und Boden sparsamer umgegangen, als bei einem städtebaulich weniger integrierten Standort z.B. am Stadtrand.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Für die geplanten Gebäude werden Baufelder mittels Baulinien und Baugrenzen festgesetzt, um die Umsetzung des prämierten und abgestimmten Gebäudeentwurfs zu sichern. Durch die Festsetzungen wird andererseits gewährleistet, daß trotz der intensiven Ausnutzung des Grundstücks Freiflächen bewahrt werden können.

In bestimmten Bereichen wird durch Festsetzung der Baufelder auch die Rechtsgrundlage für Ausnahmen von der Abstandsflächenregelung gem. § 83 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Bauordnung geschaffen, um das städtebauliche Konzept umsetzen zu können. Die Unterschreitung der Abstandsflächen mit Festsetzung der Baulinien begründet sich damit, daß bei Einhaltung der normalen Abstandsflächen das Bebauungskonzept auf diesem Grundstück grundsätzlich in Frage gestellt ist. Die Festsetzung wird dabei differenziert, Ausnahmen mit Baulinien nur auf die unbedingt notwendigen Flächen begrenzt.

In der Abwägung ist den besonderen städtebaulichen Erfordernissen, die durch die Landtags-erweiterung gegeben sind, der Vorrang zu geben, um eine dem Nutzungszweck und der Funktion angemessene, konsensfähige und wirtschaftliche Bebauung zu ermöglichen.

Die verbleibenden Freiflächen dienen insbesondere

- Zur Festsetzung von Flächen für Anpflanzung oder für Bindungen von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB),
- Für Abgeordnete, Beschäftigte und Besucher zum Aufenthalt und zur Erholung und zur Gliederung des Bauvolumens (Wasserbecken, Terrasse, begrünte Freiflächen),
- Zur Erschließung und Versorgung (Vorfahrt vor den Plenarsaal, Zufahrt Tiefgarage und Wirtschaftshof, Zufahrt Nachbargrundstück),

Für vorhandene Freiflächen mit erhaltenswertem Bestand wird die Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen angestrebt.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches (Plangebiet) beträgt ca. 20.027 m². Der Geltungsbereich umfaßt das Baugrundstück des Thüringer Landtages (Flurstück 26/4) mit einer Fläche von ca. 16.018 m² sowie umlaufende öffentliche Verkehrsflächen (einschl. kleinerer Grünflächen), mit ca. 4.009 m². Die Flächenbilanz erfolgt nur für das Baugrundstück.

Der Flächenberechnung für die Planung liegt der Gestaltungsplan (Vorentwurf-Grobkonzept) zu Grunde (vgl. Ziff. 4.1).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Flächenbilanz vor und nach Realisierung der Baumaßnahme „Thüringer Landtag“ dar, für die dieser Bebauungsplan die Rechtsgrundlage liefert, und bewertet die Veränderungen aus naturräumlicher Sicht:

| Biotop- und/ oder Nutzungstyp | Wertfaktor pro m ² | Bestand | | Planung | |
|---|-------------------------------|--|-------------------|---|--------------------|
| | | Flächenanteil (m ²) vor der Maßnahme | Biotopwert vorher | Flächenanteil (m ²) nach der Maßnahme | Biotopwert nachher |
| Vollständig versiegelte Flächen (Asphalt, Beton gegossen) | 0,0 | 1.744,0 | 0 | 1.1071,0 | 0 |
| Überbaute Flächen (Gebäude, Mauern) | 0,0 | 4.762,0 | 0 | 10.950,0 | 0 |
| Nahezu versiegelte Flächen (Pflaster, Plattenbelag) | 0,1 | 2.774,0 | 277 | 1.676,0 | 168 |
| Befestigte und begrünte Flächen (Rasengitter) | 0,2 | 3.123,5 | 625 | --- | 0 |
| Kiesoberflächen | 0,2 | 19,0 | 4 | --- | 0 |
| Gärtnerisch gepflegte Flächen (Beetflächen, Rasen) | 0,6 | 3.595,5 | 2.157 | 1.405,0 | 843 |
| Gehölzbestand flächig (überwiegend einheimisch, standortgerecht) | 0,9 | --- | | 916,0 | 824 |
| Dachbegrünung (auf Tiefgarage sowie auf 1. Geschoß über Tiefgarage) | 0,4 | --- | | (1.362,0)* | 545 |
| Gesamt | | 16.018,0 m² | 3.063 | 16.018,0 m² | 2-380 |
| Biotopwertdefizit (Biotopwert vorher – nachher) | | | | | 683 |

* Dachbegrünung wird nur nach Biotopwert bilanziert, nicht nach Fläche

2.4 Flächen für Stellplätze, Garagen und deren Einfahrten

Zur Unterbringung der Pkw wird ein Großteil der Flächen des Plangebiets mit einer eingeschossigen Tiefgarage unterbaut, die max. 300 Fahrzeuge aufnehmen kann. Diese Festsetzung erlaubt es, die ebenerdigen Freiflächen weitgehend von Stellplätzen zu befreien und anstelle dessen Grünflächen und Innenhöfe anzuordnen. Die Stellplätze an der J.-S.-Bach-Straße dienen Behinderten. Zusätzlich ist hier eine Fahrradabstellanlage vorgesehen. Eine Vorfahrt vor das Hochhaus und ein Rettungsweg (Feuerwehr) müssen zusätzlich freigehalten werden.

Die Zufahrt zur Tiefgarage bzw. zum Wirtschaftshof an der Nordseite des Plangebiets wird heute von den Mietern bzw. Eigentümern der nördlich angrenzenden Grundstücke als Zufahrt genutzt. Nach Umbau des Landtags ist vorgesehen, an geeigneter Stelle eine Überfahrt zu errichten, um die Erschließung der nördlich angrenzenden Flächen weiterhin sicherzustellen. Aus diesem Grund wird hier ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der nördlich angrenzenden Grundstücke festgesetzt.

2.5 Erschließung

2.5.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die bestehende Haupteinfahrt über die Arnstädter Straße soll beibehalten werden. Diese Straße stellt mit ihrer Nord-Süd-Ausrichtung und den möglichen, schnellen Verbindungen in die Innenstadt und zum überörtlichen Wegenetz (Bundesautobahn) und mit ihrer Leistungsfähigkeit eine ausreichende und im Plangebiet unproblematische Anbindung sicher.

Durch die bestehenden Straßenbahngleise parallel zur Arnstädter Straße, die begleitende Kastanienallee und die Gebäudekonzeption mit dem Neubau eines Bürgerfoyers am Nordrand des Plangebiets ist es weder möglich noch sinnvoll, die Hauptzufahrt zum Landtagskomplex und den einzelnen Funktionsbereichen direkt von der Arnstädter Straße aus einzurichten. Die Zufahrt erfolgt vielmehr über die Johann-Sebastian-Bach-Straße und die Beethovenplatz-Randstraße, von der sowohl die Vorfahrt unmittelbar vor den künftigen Haupteingang am Beethovenplatz wie auch die Tiefgarage und der Wirtschaftshof erreicht werden können.

Der Andienungshof (Wirtschaftsverkehr) liegt zentral zwischen den Funktionsschwerpunkten Landtagsgebäude und neuem Bürgerfoyer; alle Gebäude können außerdem zusätzlich von außen angefahren werden, um möglichst kurze Wege für den Materialtransport zu erreichen.

2.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radfahrer, Fußgänger

Die bestehende Straßenbahntrasse entlang der Arnstädter Straße wird im Bebauungsplan zur Information dargestellt und bildet das Grundgerüst für die Anbindung an die Stadtmitte und zu anderen Zielen. Mit der Straßenbahn steht ein modernes, sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel zur Verfügung, das auch bei größeren Veranstaltungen flexibel, sicher, umweltfreundlich und wirtschaftlich das Verkehrsaufkommen bewältigt. Die Haltestelle am Landtag bleibt bestehen.

Fahrradfahrer und Fußgänger nutzen die straßenbegleitenden Wege entlang der Arnstädter Straße. Dieser Weg wird innerhalb des Plangebiets zur Information dargestellt.

Ein Teil der heutigen Stellplatzfläche an der J.-S.-Bach-Straße wird als Fläche für eine kleine Fahrradstation festgesetzt, um den Fahrradfahrern insbesondere unter den Bediensteten und Angestellten eine moderne, wettergeschützte Anlage in der Nähe zur Landtagsverwaltung anzubieten. Die Anlage kann bei Bedarf erweitert werden.

2.5.3 Ver- und Entsorgung

Das gesamte Plangebiet ist vollständig erschlossen; alle Ver- und Entsorgungsleitungen liegen im Straßenraum. Die Wärmeversorgung des Komplexes erfolgt künftig über das Fernwärmenetz der Stadt Erfurt. Für das Plangebiet besteht ein Anschluß- und Benutzungszwang entsprechend der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt.

2.6 Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsanlagen (zusätzlich zur Tiefgarage) sind nicht vorgesehen.

2.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

2.7.1 Umweltverträglichkeit

Der Bebauungsplan schafft die Rechtsgrundlage für Bauvorhaben, von deren Nutzung möglicherweise Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Gem. § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB ist daher zu untersuchen und darzustellen, inwieweit mit dem Bebauungsplan „Thüringer Land-

tag“ Auswirkungen verbunden sind. Die Auswirkungen betreffen im vorliegenden Falle

- die Inanspruchnahme von Freiräumen und Grünflächen sowie die potentielle Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere und Menschen, Kultur und Sachgüter,
- das zu erwartende Verkehrsaufkommen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes,
- die aus dem Verkehrsaufkommen resultierenden Immissionen (Geräusche und Luftschadstoffe).

Diese Belange sind daher in separaten gutachterlichen Stellungnahmen und Berechnungen ausführlich dargestellt und erläutert worden. In der Begründung zum Bebauungsplan soll lediglich eine verkürzte Wiedergabe und abschließende Bewertung erfolgen. Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus die notwendigen Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sonstige notwendige Maßnahmen fest.

Das Plangebiet weist im Bestand Schutzgutfunktionen mit geringem Natürlichkeitsgrad auf. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind für die natürlichen Schutzgüter nicht vorhanden.

Vor allem durch die Überbauung, aber auch durch intensive Nutzung und Pflege sind die überwiegenden Schutzgutfunktionen gemindert oder nicht mehr vorhanden. Dem gegenüber steht der Landtag als das "1. Haus des Landes" (entsprechend der Aufgabenstellung für den Wettbewerb und der Zielsetzung des Bebauungsplans) als Wert- und Funktionselement mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Mensch / Kultur und Sachgüter.

Die Planung des Neu- bzw. Umbaus des Erfurter Landtags greift somit in einen stark vorbelasteten städtischen Bereich ein, für den andererseits ein starkes öffentliches Interesse besteht.

Aus städtebaulicher und architektonischer Sicht ist durch die Maßnahme eine erhebliche Aufwertung des Bereiches zu erwarten (Schutzgut Mensch/ Kultur und Sachgüter). Weiterhin ist die geplante Nutzungsart des Plangebietes weitgehend identisch mit der bisherigen. Dies weist auf einen geringen zu erwartenden Beeinträchtigungsgrad durch das Vorhaben hin (z. B. gegenüber dem "Bauen auf der grünen Wiese").

Gemäß Flächenbilanz wird nach der Maßnahme jedoch ein Biotopwertdefizit im Plangebiet zu verzeichnen sein.

Dies begründet sich überwiegend in der Vergrößerung der überbauten Fläche. Somit muß ein Teil des durch die Maßnahme entstehenden Eingriffs außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden (Ersatzmaßnahmen).

Für den Ausgleich der Baumentnahme gilt gleiches. Der gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt für die Entnahme des Großbaumbestandes zu erbringende Ersatz kann nicht voll im Plangebiet angepflanzt werden. Ein Ausgleich außerhalb wird somit erforderlich.

Der ermittelte Ausgleich und Ersatz ist vom Träger der Maßnahme im Rahmen deren Realisierung in vollem Umfang zu erbringen.

Ausgehend von der Kompensation des Eingriffs ist aus grünordnerischer Sicht kein grundsätzlicher Einwand gegen die Durchführung der vorgesehenen Maßnahme festgestellt worden.

2.7.2 Geräuscentwicklung

Maßgeblich für die Belastung der umgebenden Bereiche durch Geräusche ist die nächstgele-

gene, nördlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung (u.a. Flurstücke 1/1, 1/5, 5/2, 7/2 der Flur 121). Nach den einschlägigen Vorschriften¹ darf hier eine Geräuschbelastung von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nacht² nicht überschritten werden.

Für die Bewertung der Schallausbreitung von Tiefgaragenzufahrt und Lkw-Andienung im Wirtschaftshof gelten folgende wesentlichen Kriterien:

- Zu vergleichen ist der Richtwert nach TA Lärm bzw. VDI 2058 mit dem zeitlichen Mittelwert der Belastung unter Berücksichtigung bestimmter Zuschläge z.B. für Ruhezeiten zwischen 6 und 7 Uhr sowie 19 und 22 Uhr.
- Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Richtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A), nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- Für die Beurteilung des Nachtzeitraums ist wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit die lauteste Stunde maßgeblich.

Die detaillierte Auswertung der Berechnung zeigt, daß alle Anforderungen und Richtlinien tagsüber und nachts eingehalten werden. Von besonderer Bedeutung hierbei ist, daß in der Nachtzeit nahezu kein Verkehr stattfindet (Abgeordnete, die zu Plenarsitzungen kommen, übernachten i.d.R. in der Nähe des Landtags).

2.7.3 Luftschadstoffe

Für die Beurteilung von Luftschadstoffen bestehen ebenso Vorschriften³, die Immissionsgrenzwerte festlegen. Im Verkehrssektor sind insbesondere Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Benzol, Stickoxide, Blei, Schwefeldioxid und Ruß als luftbelastende Stoffe bekannt. Für die Berechnung der Luftschadstoffe sind zu berücksichtigen:

- Maximale Fahrzeugbewegungen (Pkw zur Tiefgarage, Lkw),
- Windrichtung und Windgeschwindigkeit,
- Vorbelastungen im Plangebiet.

Durch den Kraftfahrzeugverkehr im Plangebiet, der durch das Bauvorhaben Landtag zusätzlich verursacht wird, kommt es insgesamt zu keiner wesentlichen Erhöhung der Luftschadstoffe. Die Grenzwerte der TA Luft werden in allen Bereichen eingehalten.

2.7.4 Verkehrliche Auswirkungen

Das zu erwartenden Verkehrsaufkommen im motorisierten Individualverkehr zum Thüringer Landtag setzt sich zusammen aus

- den An- und Abfahrten der 88 Abgeordneten,
- den insgesamt ca. 200 Mitarbeitern der Verwaltung,
- einigen Mitarbeitern der Landespressekonferenz,
- Teilnehmern der „parlamentarischen Abende“ mit ca. 250 Personen,
- Besuchern des Landtags z.B. bei Plenarsitzungen (max. ca. 300 Besucher pro Tag).

Diese Zahlen werden sich auch nach Umbau und Erweiterung des Landtages nicht wesentlich

¹ Maßgeblich sind die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft. Das angrenzende Wohngebiet wird dabei als Allgemeines Wohngebiet i.S.v. § 4 BauNVO eingestuft.

² Tag = 6 bis 22 Uhr, Nacht = 22 bis 6 Uhr.

³ Technische Anleitung Luft (TA Luft), 22. und 23. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

verändern, entsprechend wird sich das Verkehrsaufkommen nicht im Umfang, sondern lediglich in der räumlichen Verteilung verändern.

Statt der bisherigen 141 ebenerdigen Stellplätze im Innenhof innerhalb des Plangebietes für Abgeordnete, Fahrdienst und Gäste werden künftig ca. 300 Stellplätze in der Tiefgarage unter dem Landtag vorhanden sein. Diese stehen unverändert Abgeordneten, dem Fahrdienst, den Verwaltungsmitarbeitern, der Presse und Besuchern zur Verfügung. Mit der Verlagerung der Stellplätze in das Untergeschoß tritt bereits eine Entspannung der räumlichen Situation innerhalb des Plangebiets ein.

Das Verkehrsaufkommen im Bereich Beethovenplatz-Randstraße, in dem künftig Ein- und Ausfahrt festgesetzt sind, ist nach den einschlägigen Richtlinien⁴ ermittelt worden und stellt sich wie folgt dar (Angaben in Kfz):

| | Bestand | Prognose |
|--|-------------------|-----------------------|
| Stellplätze | 141 (Innenhof) | max. 300 (Tiefgarage) |
| Fahrten je Tag und Richtung an Tagen mit Plenarsitzung (max. 88 Abgeordnete) | 155 | 463 |
| Aufkommen im Zielverkehr in der Spitzenstunde von 6 bis 7 Uhr ohne Plenarsitzung | 16 | 59 |
| Aufkommen im Zielverkehr in der Spitzenstunde von 16 bis 17 Uhr ohne Plenarsitzung | 1 | 35 |
| Aufkommen im Zielverkehr in der Spitzenstunde von 6 bis 7 Uhr mit Plenarsitzung | 72 | 81 |
| Aufkommen im Quellverkehr in der Spitzenstunde von 16 bis 17 Uhr mit Plenarsitzung | Heute nur Zufahrt | 194 |

Zu diesen Prognosewerten kommt ein Aufkommen von ca. 20 Fahrten pro Tag und Richtung im Wirtschaftsverkehr hinzu, daß zu ca. 50 % durch Pkw und kleine Lieferwagen abgewickelt wird.

Die zu erwartende maximale Belastung der Straßen im Plangebiet von ca. 200 Fahrzeugen pro Stunde bei Plenarsitzungen ist nach allen einschlägigen Richtlinien auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen abzuwickeln. Aufgrund der insgesamt gleichbleibenden Zahl von Abgeordneten und Mitarbeitern kommt es im umliegenden Straßennetz, insbesondere am Knotenpunkt Arnstädter Straße / J.-S.-Bach-Straße, nicht zu einer Veränderung der Verkehrsbelastung.

Vielmehr ist zu erwarten, daß durch die Konzentration der Stellplätze im Untergeschoß des Landtags künftig Parkverkehr in angrenzenden Gebieten verringert wird und Parksuchverkehr insgesamt nicht mehr auftritt. Darüber hinaus werden Stellplätze in der näheren Umgebung künftig nicht mehr durch Abgeordnete und Bedienstete des Landtags beansprucht, sondern stehen Bewohnern, Besuchern oder für andere Nutzungen zur Verfügung.

2.8 Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft

2.8.1 Grünordnungsplanung

Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Thüringer Landtag“ wird nicht als eigenständiger

⁴ EAR, Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs 1991, Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, Köln. Die folgenden Werte (Umschlagkennziffern, Tagesverteilung) sind auf Basis der EAR 91 errechnet worden.

Plan, sondern als Fachgutachten erarbeitet. Zur Sicherung der umweltschützenden Belange gem. § 1a BauGB werden parallel zur Ausarbeitung des Bebauungsplans Vorschläge und Maßnahmen für Freiraum, Grünordnung, Bodenschutz usw. erarbeitet und nach der Bestandanalyse gem. vorläufigem Thüringer Naturschutzgesetz in den Bebauungsplan integriert. Ebenso werden notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt

Zusätzlich werden die wesentlichsten umweltrelevanten Auswirkungen (Verkehrsaufkommen, Geräusche, Luftschadstoffe), die vom zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr ausgehen, in gutachterlichen Stellungnahmen ermittelt und die Ergebnisse und Folgerungen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

2.8.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen der Kastanienallee entlang der Arnstädter Straße und der Freiflächen vor dem Hauptgebäude (westliche Gebäudefront). Im Bereich des Straßenraums Arnstädter Straße (Schienenkörper Straßenbahn, Rad- und Gehweg, Standraum für die Baumallee, Vegetationsflächen sowie Haupteingang westlich des Hauptgebäudes) sind keine weiteren Baumaßnahmen (außer dem Unterhalt der genannten Verkehrsflächen) zulässig.
- Erhalt von Teilbereichen der Vegetationsflächen um die Garagenkomplexe, welche nicht zwingend bei Abrißmaßnahmen bzw. Neubaumaßnahmen (z. B. Anwohnerzufahrt nördlich angrenzende Wohnbebauung) in Anspruch genommen werden müssen,
- Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung des Gehölzbestandes sowie der Vegetationsflächen des Beethovenplatzes und des Gehölzbestandes, insbesondere der Linde sowie der Vegetationsflächen der Grundstücke der nördlich angrenzenden Wohnbebauung,

2.8.3 Verminderungsmaßnahmen

- Separater Abtrag und separate Wiederverwendung/ Entsorgung des anstehenden Ober- und Unterbodens,
- Wiederverwendung von Ober- und Unterboden in den geplanten Vegetationsflächen des Plangebietes (soweit möglich; nicht im Bereich der Dachbegrünung).

2.8.4 Ausgleichsmaßnahmen

- Neuanlage von Vegetationsflächen im Bereich von entsiegelten Flächen (z.B. Garagen),
- Schaffung neuer Gehölzstrukturen in bisherigen bzw. neu angelegten (entsiegelten) Vegetationsflächen, Neuanpflanzung von Bäumen als Teilausgleich der erforderlichen Baumentnahme (Ausgleich/ Ersatz gemäß § 7 Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt),
- Dachbegrünung zum Teilausgleich des Vegetationsflächenverlustes sowie des Verlustes an versickerungsfähigen/ verdunstungsfähigen Bodenkörpern.

2.8.5 Ersatzmaßnahmen

Die Kompensation des Biotopwertdefizites sowie die Erbringung der in Anlehnung an die Baumschutzsatzung erforderlichen Neuanpflanzungen sind aufgrund zu geringer Freifläche im Geltungsbereich nicht möglich. Damit sind Ersatzmaßnahmen – nach Möglichkeit im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich – zu erbringen.

Festlegungen von entsprechenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan, d. h. nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem/ den Eigentümer(n), auf geeigneten Flächen erfolgen.

Anpflanzungen erfolgen im öffentlichen Raum - Bereich Beethovenplatz. Die Maßnahme wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

2.8.6 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

2.8.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB) gesamter Geltungsbereich

Entsiegelung von Flächen

Begründung

Gegenüber der zukünftigen Überbauung und Befestigung von Flächen besteht die Möglichkeit, bisher versiegelte bzw. befestigte Flächen zu entsiegeln. Dies ist als Teilkompensation des geplanten Eingriffs zu werten und festzusetzen.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Begründung

Bei zu entsiegelnden Flächen, welche zukünftig als Vegetationsflächen angelegt werden, kann vor Ort anfallender Boden (aus zu versiegelnden Bereichen) eingebaut werden. Insbesondere dieser Boden ist fachgerecht zu behandeln, um spätere Störungen, z. B. Verdichtungen, auszuschließen.

Sonstige Festsetzungen

Begründung

Die Baumaßnahme wird in Bauphasen realisiert, welche in der Objektplanung näher festgelegt werden. Entsprechend wird der Ausgleich und Ersatz zeitlich getrennt erforderlich.

2.8.6.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sicherung von vorhandenen Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen

Begründung

Im Geltungsbereich vorhandene, nicht zu überbauende Flächen sind in ihrer Funktion als Vegetationsflächen zu schützen und zu erhalten, Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszuschließen.

Im Fachgutachten Grünordnungsplan ist der Bestand an Gehölzvegetation und sonstigen Vegetationsflächen der direkt angrenzenden Grundstücke erfaßt und dargestellt. Beeinträchtigungen sind ausgehend vom derzeitigen Planungsstand der Umsetzung der Baumaßnahme nicht

zu erwarten. Der Schutz dieser Bereiche ist dennoch festgeschrieben um jegliche Beeinträchtigung auszuschließen.

2.8.6.3 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

Begründung

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bzw. die Herstellung und der dauerhafte Erhalt von Vegetationsflächen hat neben einer gestalterischen Funktion vor allem die Erhaltung bzw. Kompensation von Wert- und Funktionselementen der natürlichen Schutzgüter zum Ziel. Insbesondere ist hier die Regenwasserversickerung, die mikroklimatische Funktion und die Biotopvernetzung anzuführen.

Ein Teil der für die Baumentnahme erforderlichen Ersatzpflanzungen (gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt) kann in diesen Flächen erfolgen.

Die in den Pflanzlisten enthaltenen Arten entsprechen dem Standort und sind einheimisch. Der festzusetzende Anteil Ziersträucher genügt der gestalterischen Funktion der Flächen. Die Festlegung von Ziergehölzarten unterbleibt um nötigen Spielraum für die Freiflächengestaltung zu belassen.

Die Pflanzgrößen entsprechen den Mindestanforderungen der Baumschutzsatzung bzw. kommen gestalterischen Funktionen nach.

Begrünung von Dachflächen

Begründung

Begrünte Dachflächen kompensieren zum Teil die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die Überbauung. Insbesondere im Innenstadtbereich zählt Dachbegrünung zu einer der wichtigsten Ausgleichsmöglichkeiten gegenüber der Befestigung und Versiegelung von Flächen.

Im Plangebiet kann durch Dachbegrünung u. a. eine Verbesserung des Mikroklimas, eine Verringerung des Regenwasserabflusses und die Anlage von Sekundärbiotopen für Pflanzen – aber auch Tierarten – erreicht werden.

Die vorgesehene intensive Dachbegrünung hat ebenfalls eine wesentliche gestalterische Bedeutung. Durch sie werden Funktionen des Schutzgutes Mensch/ Kultur und Sachgüter optimiert. Wichtigste Kriterien hierbei sind die Schaffung begrünter Freiräume zum Aufenthalt und zur Erholung der Abgeordneten, Beschäftigten und Besucher des Landtages, die Gliederung und Raumbildung zwischen den vorhandenen und geplanten Gebäuden, die Erhöhung der Erlebnis- und Gestaltungsvielfalt sowie das Grün als „optischer Ruhepunkt“.

Die Vorgabe von Pflanzgrößen entspricht vorrangig gestalterischen Kriterien.

Bei der Pflanzartenauswahl hat die Eignung für den Standort „Dachbegrünung“ unter den Bedingungen im Geltungsbereich Priorität. Artenvorschläge unterbleiben, da eine genaue Auswahl Gegenstand der Freianlagenplanung sein muß.

Fassadenbegrünung

Begründung

Fassadenbegrünung ist in ihrer ökologischen und gestalterischen Funktion ähnlich wie Dachbegrünung zu bewerten und an allen geeigneten Standorten – in Abstimmung auf die Gestal-

tungsprinzipien der Gebäude und Freiräume – vorzusehen. Die Artenvorschläge kommen überwiegend gestalterischen Kriterien nach, stellen aber bereits eine Auswahl an, für den Standort innerhalb des Geltungsbereiches geeigneten Arten dar.

2.9 Verwendungsverbot von Brennstoffen

Mit der Tallage der Stadt Erfurt sind besondere städtebauliche Gründe gegeben, die eine Verminderung der luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen erforderlich machen und rechtfertigen. Erfurt ist als Smoggefährdungsgebiet ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt, so daß für die Raumwärmeerzeugung bereits feste und flüssige Brennstoffe ausgeschlossen sind. Für das Plangebiet besteht damit ein Anschluß- und Benutzungszwang ohne besondere Festsetzung im Bebauungsplan.

2.10 Gestaltungsvorschriften

Detaillierte Gestaltungsvorschriften werden im B-Plan nicht festgesetzt, da Gebäudearchitektur und -konzeption bereits durch die Ergebnisse des Wettbewerbs festgelegt sind. Der B-Plan soll die Umsetzung des weiterentwickelten Entwurfs absichern.

2.11 Nachrichtliche Übernahmen

2.11.1 Denkmalschutz

Das gesamte Plangebiet (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen) ist Teil eines Denkmalschutzensembles nach § 2 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDschG). Die Gebäude Arnstädter Straße 51 (Landtagsgebäude) und Johann-Sebastian-Bach-Straße 1 (Hochhaus) sind Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 1 ThDschG. Beide Gebäudekomplexe werden daher in der Substanz grundsätzlich erhalten, wenn erhebliche Umbau- und Rekonstruktionsarbeiten erforderlich werden. Dies gilt insbesondere für das Hochhaus, das erhebliche Bauschäden aufweist.

Der Bebauungsplan stellt die Denkmale gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich dar. Für den gesamten Komplex, insbesondere für die Einzeldenkmale, werden zusätzlich Obergrenzen für Art und Maß der Nutzung festgesetzt, so daß auch bei erheblichen Umbauten die Belange des Denkmalschutzes mit berücksichtigt werden und es nicht zu unmaßstäblichen Erweiterungen kommt.

3 Folgekosten für die Gemeinde

Die Kosten der inneren Erschließung und die investiven Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch außerhalb des Plangebiets, trägt der Bauherr für den Thüringer Landtag. Lediglich die Kosten für die Unterhaltung der als Ausgleich zu pflanzenden Bäume im öffentlichen Straßenraum fallen nach einer gewissen Zeit der Stadt zu.

| A | Investive Kosten (DM/Euro, gerundet auf 1.000) | Anteil Grunderwerb | Gesamtkosten |
|----------|---|--------------------|---------------|
| 1. | Beitragsfähige Erschließungskosten | | |
| 1.1 | verkehrliche Erschließung (Straßen,-Wegebau, Lichtsignalanlagen; inklusive Ausgleichsmaßnahmen für Erschließung) | | |
| 1.2 | entwässerungstechnische Erschließung | | |
| 1.3 | öffentliche Grünflächen (ohne Ausgleichsflächen) | | |
| 1.4 | Stadtbeleuchtung | | |
| | Summe beitragsfähiger Erschließungskosten | | |
| | ... % Rückersatz (bei Abschluß Erschließungsvertrag ggf. 100%) | | |
| | ... % Stadtanteil | | |
| 2. | rückersatzfähige Ausgleichsmaßnahmen (ohne Ausgleichsmaßnahmen für Erschließung) | | |
| 3. | öffentlicher Gemeinbedarf (Gebäude, z.B. KiTa, Schule etc.) | | |
| 4. | sonstige Kosten | | |
| 4.1 | Kosten für die Baufreimachung | | |
| 4.2 | Kosten nach Planungsschadenrecht (Entschädigungen) | | |
| 4.3 | diverse Kosten (z.B. Immissionsschutz, Sozialmaßn., Betriebsverlagerr.) | | |
| | Gesamtsumme investive Kosten (incl. rückerersatzfähiger Kosten) | | |
| B | Kosten für die Unterhaltung | | |
| 1. | Unterhalt öffentlicher Verkehrsflächen | | |
| 2. | Unterhalt öffentlicher Grünanlagen (inkl. Straßenbegleitgrün, öffentl. Ausgleichsflächen) | | 2.400,00 DM/a |
| 3. | Unterhalt öffentlicher Freizeit- u. Erholungsanlagen (Spielplätze, Brunnen etc.) | | |
| 4. | Pflege öffentlicher Ausgleichsflächen (exklusive Grünanlagen) | | |
| 5. | Kosten für Beleuchtung | | |
| 6. | Unterhalt öffentlicher Gebäude | | |

Anlagen

- 3.1 **Gestaltungsplan**
Gebäudekonzeption (Architekturbüro Weindel, Karlsruhe) für den Thüringer Landtag, Freiraumplanung (Büro Dane Landschaftsarchitekten, Weimar)
- 3.2 **Planzeichnung zum Grünordnungsplan**
- 3.3 **Pflanzliste (Auswahl)**

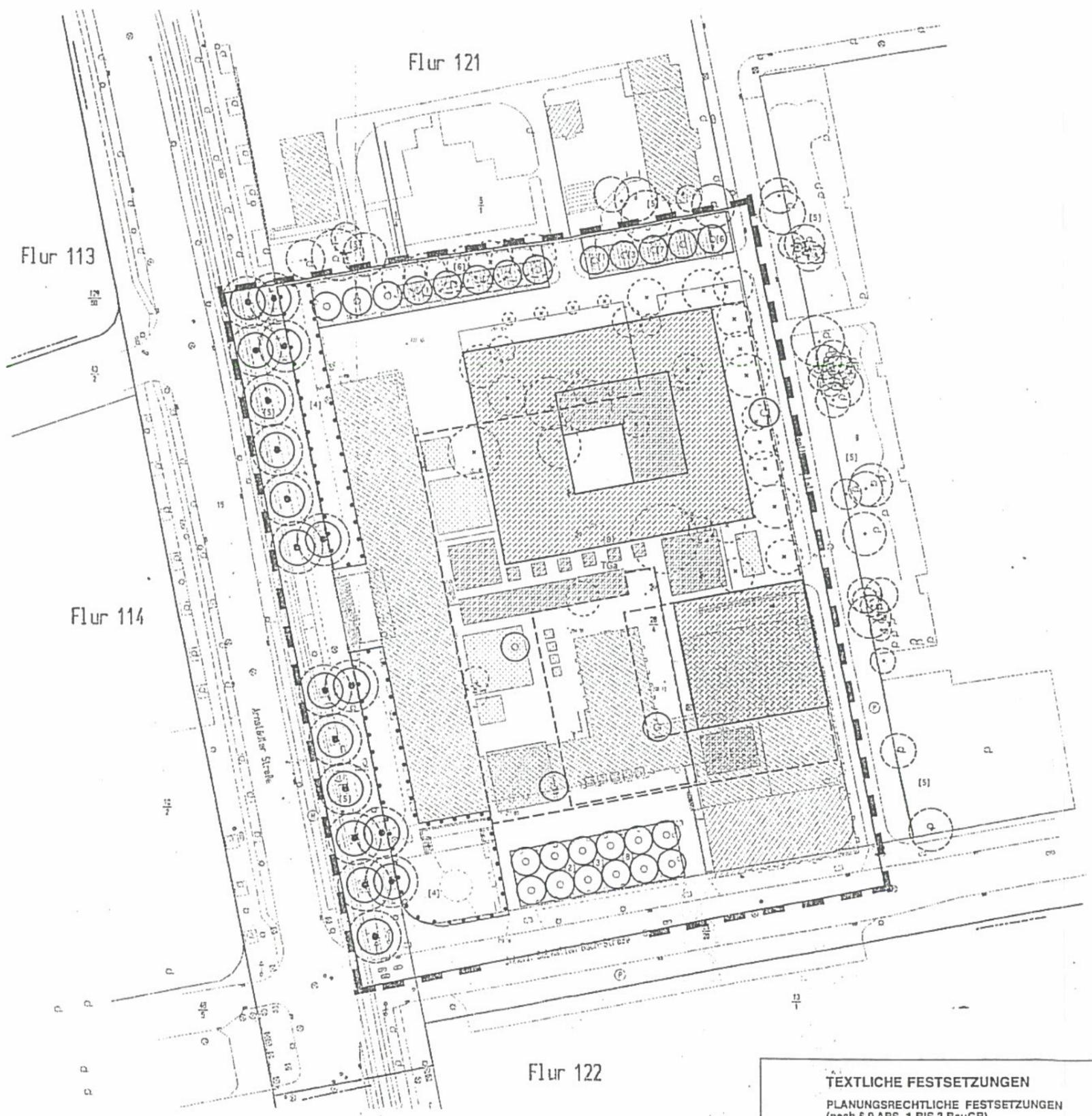
4.3 Pflanzliste - Auswahl

Zu verwendende Straucharten - Auswahl:

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> |
| Haselnuß | <i>Corylus avellana</i> |
| Eingrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| Zweigrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus oxyacantha</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Gewöhnliche Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Gemeiner Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |

Zu verwendende Pflanzen für Fassadenbegrünung - Auswahl:

| | |
|-----------------------|---|
| Anemonen-Waldrebe | <i>Clematis montana</i> f. <i>rubens</i> |
| Kletterhortensie | <i>Hydrangea petiolaris</i> |
| Gelber Winterjasmin | <i>Jasminum nudiflorum</i> |
| Echtes Geißblatt | <i>Lonicera caprifolium</i> |
| Selbstklimmender Wein | <i>Parthenocissus tricuspidata</i> "Veitchii" |
| Kletterrose | <i>Rosa</i> spp. |
| Blauregen | <i>Wisteria sinensis</i> |



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
(nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV)

- Planungsrechtliche Festsetzungen (nach § 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (nach § 9 Abs. 7 BauGB)
- Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Zweckbestimmung:
- TGa** Tiefgarage
- WBe** Wasserbecken
- Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bepflanzungen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen einschließlich Schutzbereich innerhalb des Geltungsbereiches (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen einschließlich Schutzbereich außerhalb des Geltungsbereiches (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ZEICHNERISCHE HINWEISE

PLANZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE

- Flurstücksgrenze und -nummer
- Gebäudebestand Landtag
- Gebäudebestand Landtag (Garagen)

PLANZEICHEN DES VORENTWURF - GROBKONZEPT (Gestaltungsplan) UND BESTANDSPAN / BAUMKATASTER

- Gebäudeplanung
- Tiefgaragebegrünung
- Dachbegrünung über Niveau 1. Obergeschoß
- Baumentnahme

Auftraggeber: Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

**GRÜNORDNUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN**
Bauliche Erweiterung des
Thüringer Landtages
(BP LOV 490)

Maßstab : 1 : 500 Datum: 21.08.1998

In fachlicher Zuständigkeit
Garten- und Friedhofsamt Erfurt
Heinrichstraße 76
99092 Erfurt
 Amtsleiter Abteilungsleiter Bearbeiter

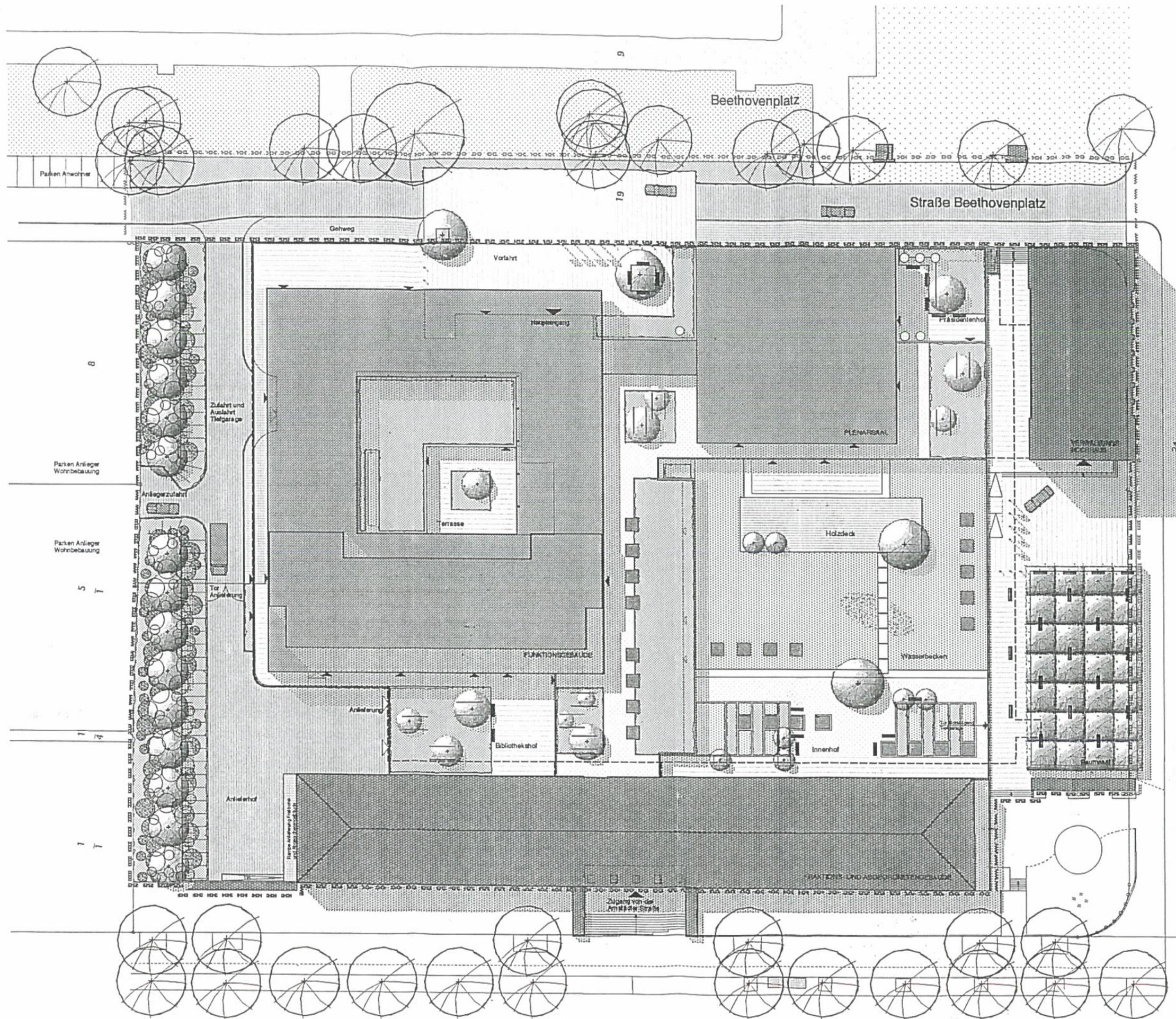
Vorhabenträger
Staatliche Hochbauverwaltung Thüringen
Staatsbauamt Erfurt
Europaplatz 3
99091 Erfurt

Planungsbüro
 DANE Landschaftsarchitekten BDLA
Landschaftsplanung - Freiraumplanung - Gartenbau
Schubertstraße 6, 99423 Weimar
Tel. (03643) 400 446 Fax (03643) 400 447

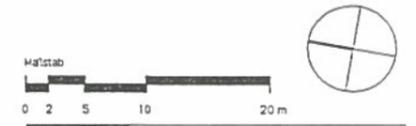
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(nach § 9 ABS. 1 BIS 3 BauGB)

- Vgl. Fachgutachten Grünordnungsplan - Erläuterungsbericht, Ziff. 4
- Verweis auf die Textliche Festsetzung im Erläuterungsbericht



- LEGENDE**
- Grenze Bearbeitungsgebiet (Innenhof des anliegenden Grundstücks)
 - Grenze Bearbeitungsgebiet (außerhalb des anliegenden Grundstücks)
 - Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - Gebäude neu, mit Eingang
 - Gebäude vorhanden, mit Eingang
 - Umf. Tiefgarage / Unterdische Gebäudeebene
 - Umf. Dachbestand
 - Umf. eingezogenes Gebäude (mit Eingang)
 - Rampe
 - Stufenanlage
 - Randstein / Steg Wasserbecken
 - Geländer
 - Brüstung mit Handlauf
 - Stützmauer
 - Metallstein
 - Hochwertiger Pflasterbelag, befestigt
 - Hochwertiger Pflasterbelag, befestigt
 - Wassergebundene Decke / Kies, befestigt
 - Baumstumpf, befestigt
 - Betonpflaster / -platten, befestigt
 - Holzdeck
 - Wasserfläche
 - Bauschutt
 - Zu pflanzender Baum, Dachform
 - Zu pflanzender Stabbaum
 - Zu pflanzender Stabbaum
 - Baum, vork. (außerhalb des Bearbeitungsgebietes)
 - Zu pflanzender Stabbaum
 - Laubholzdecke
 - Externe Rahmenpflanzung mit Bodendecken und Sträuchern
 - Pflanzflächen, Bodendecke
 - Rasenflächen
 - Erdstärkungswand
 - Erdstärkungswand in Pflanzflächen
 - Pflaster
 - Fahnenmast
 - Fahnenmast, versenkt
 - Bank mit Papierkorb



| | |
|--|----------------|
| STAATLICHE HOCHBAUVERWALTUNG THÜR-HESS | |
| STAATSBAUAMT ERFURT | 0381-37-81-400 |
| EUROPAPLATZ 3 TELEFON 99091 ERFURT TELEFAX | 0381-37-81-565 |

| | | | |
|--|----------------------------------|----------------------|------------------------|
| PROJEKTNAME | THÜRINGER LANDESBANK | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| LEGENDE | THÜRINGER LANDESBANK | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| BAUPLANNAME | ERWEITERUNG THÜRINGER LANDESBANK | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| PLAN | LAGERPLAN / AUSSENANLAGEPLAN | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| PHASE | NO-BAU | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| AUF BESTELLT UND ENTWURF VERFASST | DIPL.-ING. MICHAEL WEINEL | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| KOOPERATION | DANE | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |
| PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH | PROJEKTLEITER | DR. F. & SCHWEPER GMBH |

Johann-Sebastian-Bach-Straße